

Andreas Zekorn

die Meisterstücke angefertigt wurden und die Gesellen die gesetzlich vorgeschriebene Wanderzeit einhielten. Dispense von der Wanderschaft waren der Regierung zu melden.

Ferner beaufsichtigten die Ämter die Ausübung der *Nahrungsmittelpolizei*. Dies bedeutete, dass in jedem Ort vereidigte Fleisch-, Brot- und Getränkeschätzer einzustellen waren, die zum einen auf die Verwendung der vorgeschriebenen Maße und Gewichte achteten, zum anderen Qualität, Preis und eventuelle Gesundheitsschädlichkeit der Lebensmittel prüften. Neben den Schätzern hatte auch die Gendarmerie die Lebensmittel- und Gewerbepolizei auszuüben.

Die Ämter selbst kontrollierten die *Mühlen* und nahmen in unregelmäßigen Zeitabständen eine Mühlenschau vor. Beschwerden gegen Müller, Wirte oder Bäcker wegen Übervorteilung der Kundschaft waren von amtswegen zu untersuchen.

Hinsichtlich der *Gastwirtschaftsgewerbes* durften die Ämter keine ungenehmigten Gastwirtschaften, *Winkelschenken*, zulassen, und sie mussten darauf sehen, dass die Einhaltung der Polizeistunde überprüft wurde.

An weiteren Aufsichtspflichten sind die Überwachung des *Hausierhandels* und des *Handels der Juden*, für die besondere Vorschriften galten, zu nennen. Sogenannte *Betteljuden* waren nicht zu dulden¹¹⁹.

2.6.10 STRASSEN- UND BRÜCKENBAU

Bei der Unterhaltung der *Landstraßen* unterstützte das Amt die *Straßenoberinspektion* und die *Straßenmeisterei*, es übte die *Straßenpolizei* aus und sorgte für die Grenzstöcke und Baumbepflanzung an den Landstraßen.

Die *Verbindungswege* mussten durch die Ämter selbst in Ordnung gehalten werden, vor allem um einen ungestörten Verkehrsfluss als Grundlage für die Entfaltung der Gewerbetätigkeit und Landwirtschaft zu gewährleisten. Gleichfalls hatte das Amt auf die Instandhaltung der Brücken, die Befestigung der Fluss- und Bachufer und im Winter auf das Schneebahnen zu sehen¹²⁰.

2.6.11 BAU- UND FEUERPOLIZEI

Bei der Handhabung der *Baupolizei* überwachte das Amt die bauliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude und wirkte gegebenenfalls bei Bau- oder Reparaturmaßnahmen mit.

Baugenehmigungen für Neubauten erteilte die fürstliche Regierung, doch reichte das Amt neben einer Stellungnahme einen genauen Lage- und Bauplan des

¹¹⁹ Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 51–55; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 128f.

¹²⁰ Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 57; Adresshandbuch (wie Anm. 1) S. 129, S. 146. 1840 war ein eigenes Gesetz erlassen worden, das die Straßen in unmittelbare, vorrangig von der Landeskasse zu unterhaltende, und in mittelbare, vorrangig von Gemeinden und Markungsbesitzern zu unterhaltende Straßen einteilte. Die Aufsicht über die Straßen besorgten Straßenwarte und Wegemeister.